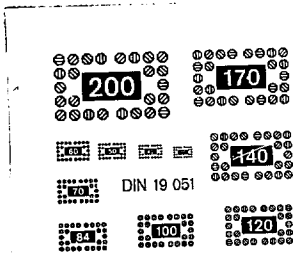

DGB

DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND

BRITISCHE BESATZUNGSZONE

DER BUNDESVORSTAND

Satzung der Unterstützungsvereinigung

für Gewerkschaftsangestellte

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek
Bonn

A 97 - 00525

A 97 - 00525

Friedrich-Ebert-Stiftung Bibliothek Bonn

§ 1

Name und Sitz.

Die Kasse führt den Namen: „Unterstützungsvereinigung für Gewerkschaftsangestellte des Deutschen Gewerkschaftsbundes für die britische Besatzungszone". Sie hat ihren Sitz beim Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes der britischen Zone in Düsseldorf.

§ 2

Umfang der Kasse.

Die Zugehörigkeit zur Kasse ist obligatorisch. Sie umfaßt alle mit Anstellungsvertrag beschäftigten Arbeiter und Angestellte, die ausschließlich hauptamtlich im Deutschen Gewerkschaftsbund und den angeschlossenen Gewerkschaften, einschließlich der gewerkschaftlichen Einrichtungen (Presse, Verlag, Schulungs- und Erholungsheime, Wirtschaftswissenschaftliches Institut und Vermögensverwaltung) tätig sind, mit Ausnahme der nur vorübergehend oder aushilfsweise Beschäftigten. Andere Ausnahmen kann der Kassenvorstand zulassen.

§ 3

Angestellte, die bei der Anstellung bereits das 50. Lebensjahr überschritten haben, können nicht in die Unterstützungsvereinigung aufgenommen werden. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand der Kasse hiervon abweichen, wenn bei der Aufnahme für die das 50. Lebensjahr übersteigende Zeit eine einmalige Nachzahlung geleistet wird und der Antragsteller über seinen Gesundheitszustand ein ärztliches Attest beibringt. Die Höhe der Nachzahlung richtet sich nach den üblichen Beitragssätzen.

§ 4

Aufgaben der Unterstützungsvereinigung.

Die Unterstützungsvereinigung kann allen Angestellten des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der angeschlossenen Gewerkschaften im Falle von Invalidität oder Alter und im Falle ihres Todes den Hinterbliebenen eine Unterstützung gewähren, soweit eine Bedürftigkeit vorliegt. Sämtliche Unterstützungen sind freiwillige, ein klagbarer Rechtsanspruch besteht nicht. Auch können Rechte Dritter nicht geltend gemacht werden.

§ 5

Organe.

Organe der Unterstützungsvereinigung sind:

a) der Verwaltungsrat
b) der Kassenvorstand
c) die Revisoren.

§ 6

Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 18 Personen, die vom Bundesbeirat des Deutschen Gewerkschaftsbundes gewählt werden. Stellvertretung ist nicht zulässig. Im Verwaltungsrat muß jede angeschlossene Gewerkschaft vertreten sein. Gewerkschaften mit mehr als 200000 Mitgliedern erhalten 2 Mitglieder im Ver-

waltungsrat. Der Bundesvorstand schlägt ebenfalls 2 Vertreter für die Beschäftigten beim Bundesvorstand und den anderen gewerkschaftlichen Einrichtungen vor.

Der Verwaltungsrat wird jeweils beim ersten Zusammentreten des Beirates nach einem ordentlichen Gewerkschaftskongreß neu bzw. wiedergewählt.

Notwendige Ersatzwahlen nimmt jeweils der Beirat des Deutschen Gewerkschaftsbundes vor.

§ 7

Der Verwaltungsrat unterstützt den Kassenvorstand bei seiner Tätigkeit und überwacht dieselbe.

Er beschließt im Einvernehmen mit dem Bundesbeirat notwendige Satzungsänderungen und Ergänzungen, insbesondere auch die Höhe der Beiträge und Unterstützungen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind für alle Mitglieder und die angeschlossenen Gewerkschaften verbindlich.

§ 8

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden auf Antrag des Vorsitzenden vom Kassenvorstand einberufen und finden nach Bedarf statt.

Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn mindestens 3 der angeschlossenen Gewerkschaften dies beim Kassenvorstand beantragen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist berechtigt, Anträge auf Änderung der Satzung, insbesondere auch auf Änderung von Beiträgen und Unterstützungen, zu stellen. Das gleiche Recht hat der Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind beschlußfähig, wenn mindestens $^2/_3$ der Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefaßt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 9

Der Verwaltungsrat ist ferner Beschwerde-Instanz in allen die Unterstützungsvereinigung betreffenden Angelegenheiten.

Er entscheidet endgültig über alle Beschwerden, die gegen Entscheidungen des Kassenvorstandes geltend gemacht werden.

Beschwerden können sowohl von dem betreffenden Mitglied bzw. dessen Hinterbliebenen, wie auch von der zuständigen Organisation erhoben werden.

§ 10

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine aus 3 Personen bestehende Revisionskommission. Die Revisionskommission hat regelmäßige Revisionen, mindestens jedoch alle 6 Monate und außerdem auch unvermutete Kassenprüfungen durchzuführen.

§ 11

An den Sitzungen des Verwaltungsrates nimmt der Kassenvorstand mit beratender Stimme teil.

§ 12

Mitglieder des Verwaltungsrates, die aus ihrer Gewerkschaft ausscheiden, ihre gewerkschaftliche Funktion aufgeben, verlieren oder ausgeschlossen werden, verlieren ihr Mandat mit sofortiger Wirkung.

§ 13

Der Kassenvorstand.

Die Geschäfte der Kasse führt der Kassenvorstand. Er besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 14

Der Kassenvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und stellt die Richtlinien für die Beiträge und die Unterstützungssätze auf. Sie bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Der Kassenvorstand verwaltet die eingehenden Beiträge. Beträge, die nicht zur laufenden Unterstützungszahlung benötigt werden, sind mündelsicher anzulegen. Die Richtlinien hierüber bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 15

Der Kassenvorstand hat alljährlich dem Verwaltungsrat einen Geschäfts- und Kassenbericht vorzulegen.

Der Kassenvorstand entscheidet über alle Anträge auf Unterstützungen, ihre zeitliche Begrenzung, sowie über Aufhebung oder Änderung (Kürzung oder Heraufsetzung) derselben.

Gegen die Entscheidungen des Kassenvorstandes ist Beschwerde beim Verwaltungsrat zulässig, die spätestens innerhalb 4 Wochen schriftlich beim Kassenvorstand eingereicht werden muß. Hierauf ist bei allen Entscheidungen hinzuweisen.

§ 16

Unterstützungen für Mitglieder.

Mitgliedern, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und aus diesem Grunde ihre Stellung aufgeben, kann eine Unterstützung gewährt werden; das gleiche gilt für solche Mitglieder, die infolge dauernder Beschränkung der Erwerbsfähigkeit (Invalidität) nicht mehr in der Lage sind, ihre bisherige oder eine ähnliche Tätigkeit auszuüben.

Diese Unterstützungen können gewährt werden nach einer Dienstzeit von 3 Jahren in Höhe von 20 % des zuletzt bezogenen Netto-Gehaltes, steigend mit jedem weiteren Jahr um 3 % zu einem Höchstbetrag von 65 %. Maßgeblich für die Anrechnungszeit ist der Anstellungsvertrag.

§ 17

Unterstützung für Hinterbliebene.

Im Todesfall kann an die Witwe des Mitgliedes unter den gleichen Voraussetzungen eine Unterstützung in Höhe von 80 % der im Erlebensfalle des Mannes zu gewährenden Unterstützung gezahlt werden. Die Witwenunterstützung wird nicht gezahlt, wenn die Ehe erst nach Gewährung einer Unterstützung geschlossen wurde.

Bis zum 18. Lebensjahr oder bis zur Beendigung der Ausbildung, jedoch in diesem Falle höchstens bis zum 21. Lebensjahr können die Kinder des Verstorbenen je 5 % der Unterstützung erhalten, wobei jedoch insgesamt 20 % der Witwenunterstützung nicht überschritten werden dürfen, für Vollwaisen können diese Beträge auf das Doppelte erhöht werden. Unehelichen Kindern, für deren Unterhalt der Verstorbene gesorgt hat, kann die gleiche Unterstützung gewährt werden.

War der Verstorbene unverheiratet, so können diejenigen, zu deren Unterhalt er überwiegend beigetragen hat, eine Unterstützung erhalten, die der Kassenvorstand nach Lage des Falles festsetzt, die aber nicht den Jahresbetrag einer Witwenunterstützung überschreiten darf. Voraussetzung dafür ist, daß der Verstorbene mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebte.

§ 18

Kürzung der Unterstützung.

Eine wesentliche Änderung der Erwerbsbeschränkung begründet eine Änderung der nach § 16 gewährten Unterstützung. Die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit hat die Einstellung der Unterstützungszahlung zur Folge.

Der Kassenvorstand kann jederzeit durch Anordnung einer ärztlichen Untersuchung feststellen lassen, ob die Voraussetzungen für den Bezug der Unterstützung noch gegeben sind.

§ 19

Abfindung bei Wiederverheiratung.

Den Witwen der Mitglieder kann bei Wiederverheiratung eine Abfindung bis zum doppelten Betrag einer Jahresunterstützung gezahlt werden.

§ 20

Pflichten der Organisationen.

Die Organisationen haben unter Benutzung der vom Kassenvorstand gelieferten Vordrucke die erforderlichen Angaben über die Personalien ihrer Angestellten zu machen und insbesondere das Ausscheiden und die Neueinstellung eines Angestellten innerhalb eines Monats nach Abschluß des Anstellungsvertrages zu melden.

Unterstützungsanträge sind von den Organisationen, in deren Diensten der Angestellte stand, vorzubereiten, mit ihrer Begründung und dem erforderlichen Beweismaterial zu versehen und dem Kassenvorstand zu unterbreiten.

§ 21

Beendigung der Mitgliedschaft.

Mit dem Ausscheiden aus dem Anstellungsverhältnis erlöschen für das Mitglied die Ansprüche an die Unterstützungsvereinigung. In diesem Falle werden die von ihm eingezahlten Anteile zinslos zurückgezahlt. Über eine freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Unterstützungsvereinigung entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 22

Übergangsbestimmungen.

Alle am 1. Januar 1949 im Deutschen Gewerkschaftsbund und den angeschlossenen Organisationen Beschäftigten (siehe § 2) werden ohne Rücksicht auf Alter oder Gesundheitszustand in die Unterstützungsvereinigung aufgenommen.

§ 23

Aufbringung der Mittel.

Der Beitrag zur Unterstützungsvereinigung wird von den Mitgliedern und den zuständigen Organisationen zu gleichen Teilen getragen. Die Höhe wird vom Verwaltungsrat festgesetzt. Zur Finanzierung der Unterstützungsvereinigung zahlen die beteiligten Organisationen eine einmalige Einlage in Höhe ihrer monatlichen Brutto-Gehaltssumme, die in 4 Jahresraten ab 1. 1. 49 fällig ist.

§ 24

Auflösung der Unterstützungsvereinigung.

Im Falle einer Auflösung der Unterstützungsvereinigung werden die von den Mitgliedern eingezahlten Anteile an diese zurückgezahlt. Über den Rest des Vermögens entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 25

Die Unterstützungsvereinigung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1949 in Kraft.

Beschlossen in der Sitzung des Bundesvorstandes und Bundesbeirates in Düsseldorf am 17. 12. 1948.

Buchdruckerei Paul Bonk, Düsseldorf, Ruf 61178